

### Ratgeber Heizung

#### Wärme und Warmwasser für mein Haus

1. Auflage 2018, 224 Seiten, 19,90 Euro  
ISBN 978-3-86336-091-7

Stand dieser Aktualisierung:  
Oktober 2020

#### Gebäudeenergiegesetz (GEG) tritt zum 1. 11. in Kraft

Am 1. November 2020 tritt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft. Es ersetzt die Energieeinsparverordnung (EnEV), das erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Energieeinsparungsgesetz (EnEG).

Sie finden das GEG unter [www.geg-info.de](http://www.geg-info.de), dort im Kasten „GEG 2020 Text“. Hier gibt es auch einen Link zum amtlichen Text im Bundesgesetzblatt.

Das Anforderungsniveau des GEG an Wohngebäude, die neu errichtet werden, entspricht demjenigen der EnEV 2014 mit der darin bereits enthaltenen Verschärfung um 25 Prozent seit 2016. Es wurden allerdings einige Details und Faktoren geändert, so dass die Anforderungen nicht direkt vergleichbar sind.

Die EU verlangt, dass neue Gebäude als Niedrigstenergie-Gebäude errichtet werden müssen. Im § 10 GEG wird ein solches definiert: Es müssen die Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz entsprechend EnEV Stand 2016 und die Nutzung erneuerbarer Energien angelehnt an das EEWärmeG erfüllt sein. Im Jahre 2023 sollen die Anforderungen überprüft werden. Es ist gut denkbar, dass dann dieser Standard in Anbetracht der Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaabkommen verschärft wird.

Das EEWärmeG kannte keine Photovoltaik. Das wurde im GEG nun geändert. Photovoltaik-Anlagen können jetzt unter bestimmten Umständen angerechnet werden. Ansonsten ändert sich durch das GEG nur Unwesentliches für den Neubaubereich. Die Anforderungen bei der Sanierung von Altbauten wurden aus der EnEV übernommen. Neu ist ein Verbot für Ölheizungen: Ab 2026 dürfen Ölkessel nur noch eingebaut werden, wenn sie mit er-



neuerbarer Energie kombiniert werden oder in Härtefällen.

#### Klimapaket verabschiedet

Das Klimapaket wurde zum großen Teil am 20.12.2019 vom Bundesrat verabschiedet (Bundesgesetzblatt 2019 Teil 1 Nr. 48 vom 17.12.2019 und Nr. 52 vom 30.12.2019). Andere Teile müssen noch nach Änderungswünschen des Bundesrates erneut beschlossen werden. Folgende Änderungen ergeben sich für den „Ratgeber Heizung“:

##### 1. Die Bundesförderung für Batterien ist ausgelaufen

Daher entfällt der Kasten auf Seite 154. Bei allen Beispielfamilien müssten sich dadurch die abgeschätzten Investitionskosten erhöhen, falls dort die Batterieförderung berücksichtigt wurde. Da Batterien jedoch mittlerweile wesentlich billiger geworden sind, ändert sich eher nichts. Einige Länder fördern noch Batteriespeicher (siehe auch [www.energiefoerderung.info](http://www.energiefoerderung.info)).

##### 2. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare Energien Wärme Gesetz (EEWärmeG) werden zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) verschmolzen

Das betrifft insbesondere Seite 33 ff. Das Anforderungsniveau des GEG entspricht demjenigen der EnEV 2014 mit der darin bereits enthaltenen Verschärfung um 25 Prozent seit 2016. Das EEWärmeG kannte keine Photovoltaik. Das wurde im GEG nun geändert. Photovoltaik-Anlagen können jetzt unter bestimmten Umständen angerechnet werden. An allen weiteren Stellen im Buch ersetzen Sie bitte den Begriff EnEV durch GEG – inhaltlich ändert sich allerdings nur Unwesentliches.

**3. CO<sub>2</sub> – wird in Zukunft bepreist**

Im Rahmen des Klimapakets wird eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt, die ab 2021 mit steigender Tendenz die fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas verteuern wird. Dieser Effekt wird in den Abschätzungen der Tabellen 3 bis 7 nicht berücksichtigt, so dass die Einsparungen über die Jahre höher sein werden als dort angegeben.

**4. Energiesparmaßnahmen werden steuerlich gefördert**

Unter bestimmten Umständen können die Investitionskosten für Energiesparmaßnahmen in Höhe von 20 Prozent von der Steuer abgezogen werden. Da jedoch staatliche Förderungen nicht mit dem Steuerabzug kombiniert werden können und die BAFA-Förderung meistens attraktiver ist und zudem der genaue Betrag von Ihren persönlichen Einkommensverhältnissen abhängt, ist die steuerliche Förderung in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

**5. Die Förderung wurden in Folge des Klimapakets völlig verändert**

Das betrifft so viele Stellen im Buch, dass hier nur die wesentlichen Änderungen dargestellt werden können. Alle Tabellen zum Download ([www.ratgeberverbraucherzentrale.de/haustechnik](http://www.ratgeberverbraucherzentrale.de/haustechnik)) sind auf die neuen Förderbedingungen umgestellt worden. Bitte berücksichtigen Sie diese Werte ab den Seiten 133 ff.:

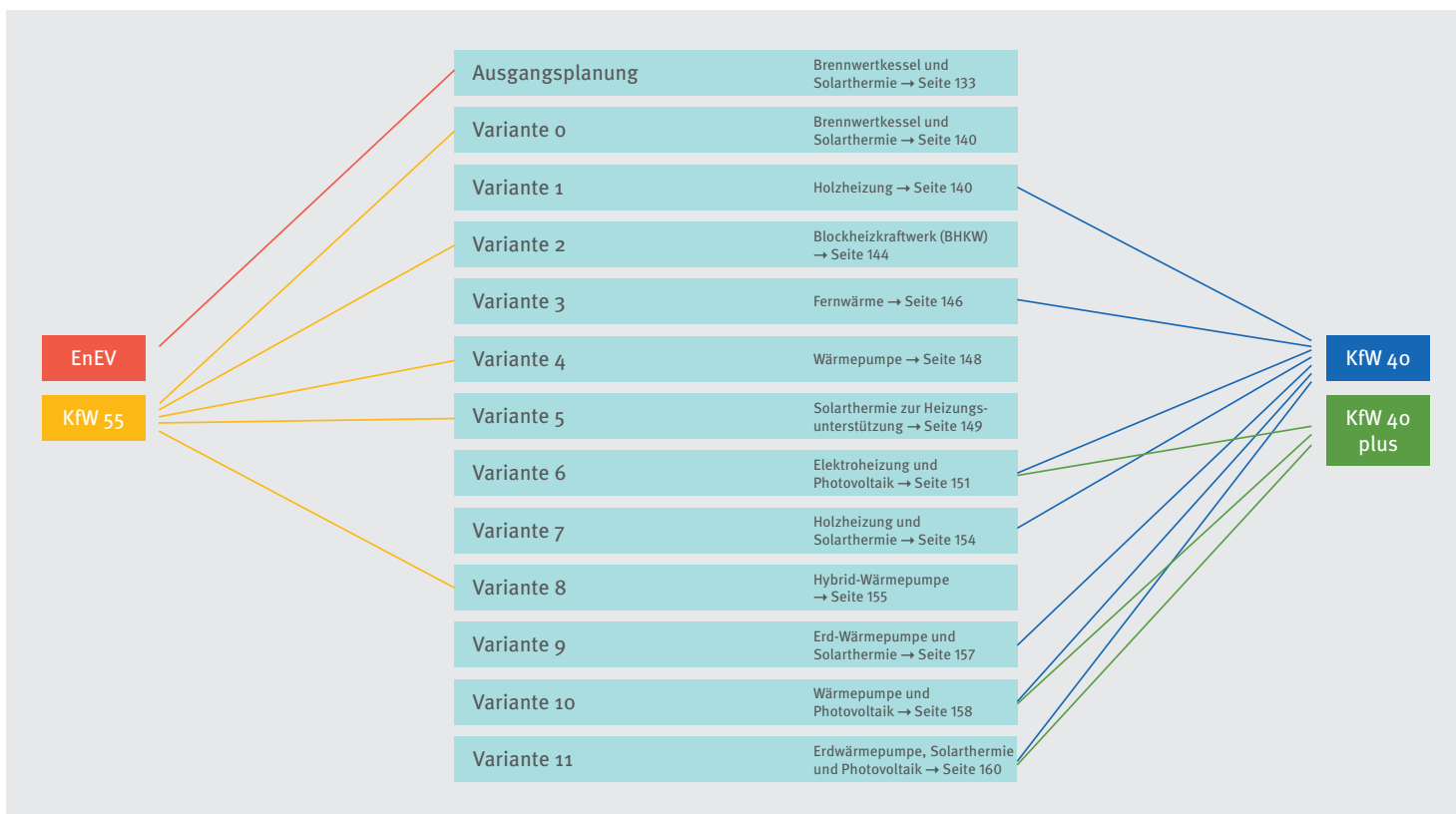
**a) Erhöhung der Effizienzhausförderung (www.kfw.de):**

Die KfW erhöht ab dem 24.1.2020 für alle Effizienzhäuser den Tilgungszuschuss um 10 Prozent. Das betrifft das Kapitel über den Neubau der Familie Meier (S. 133 ff.). Nun ist für alle Varianten ein Effizienzhaus das Günstigste (die geänderte Grafik für den Neubau auf S. 14/15 und die Abbildung 4 auf Seite 141 finden Sie nachfolgend). Die Wirtschaftlichkeit verbessert sich stark und in den meisten Fällen tritt sofort Amortisation ein. Fälle mit Amortisationszeiten über 10 Jahre gibt es nicht mehr. Näheres in der neuen Tabelle 3 (Download unter: [www.ratgeberverbraucherzentrale.de/haustechnik](http://www.ratgeberverbraucherzentrale.de/haustechnik)).

**b) Umstellung der BAFA-Förderung (www.bafa.de):**

Die BAFA fördert erneuerbare Energien im Wärmemarkt nunmehr prozentual zu den förderfähigen Kosten, es gibt hier keine Festbetragsförderung mehr. Festbeträge gibt es nur noch für kleine BHKW. Insofern ändern sich alle Kästen im Buch (gekennzeichnet als „Tipp“), die die BAFA-Förderung für thermische Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen betreffen. Auch Hybridheizungen in Kombination mit Gasheizungen werden unter Umständen gefördert. Die Förderung für die Umstellung einer Ölheizung ist um 10 Prozentpunkte höher.

**Diese Abbildung ersetzt die Abbildung im Buch auf den Seiten 14/15:**

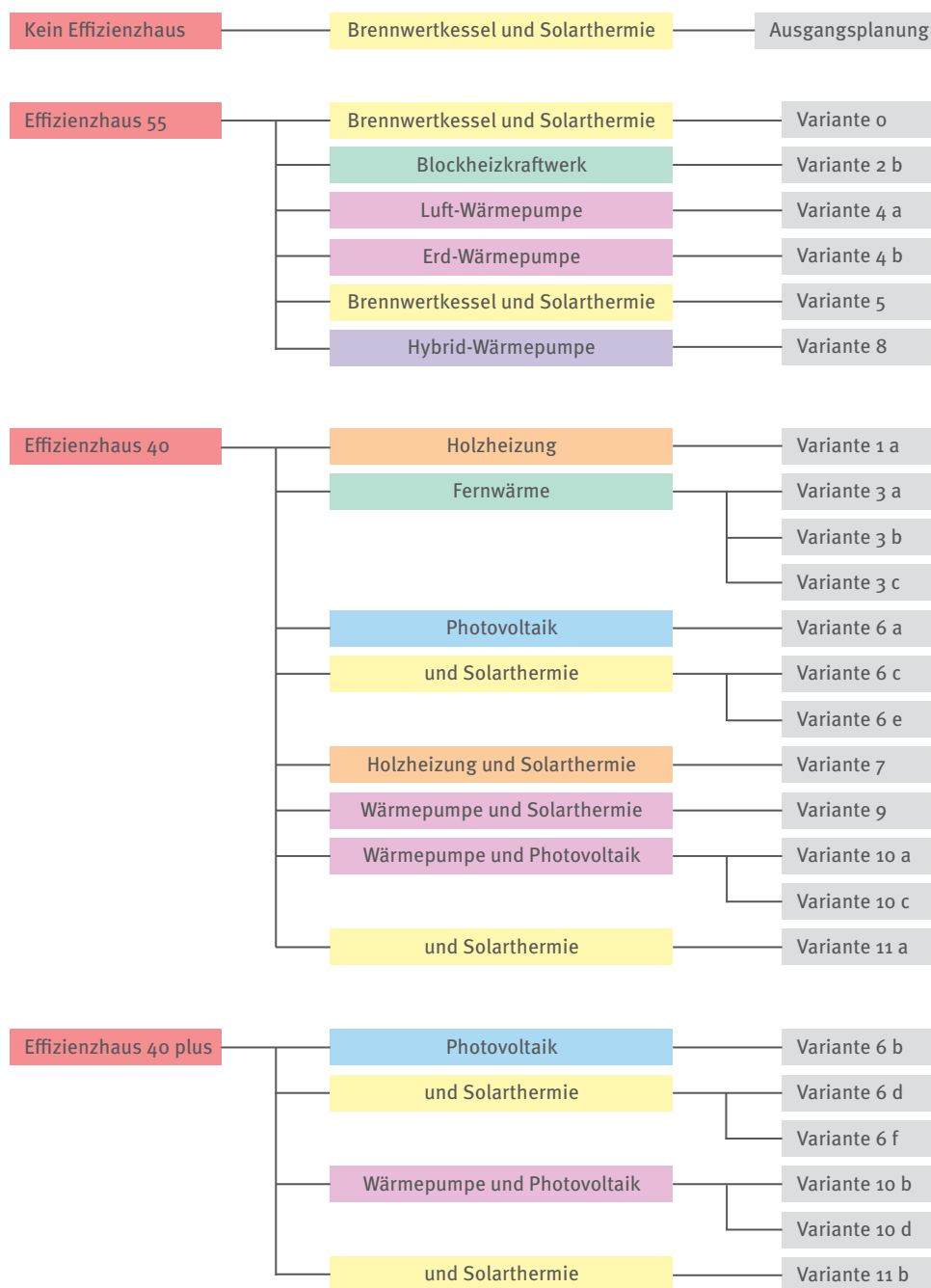


Im Vergleich zum Altbau gelten für einen Neubau höhere Anforderungen für eine Förderung: Es werden nur thermische Solaranlagen, Biomasse-Heizungen, Wärmepumpen und Hybridheizungen gefördert. Letztere nur, wenn sie ausschließlich aus der Kopplung der Komponenten Solaranlage oder Biomasseanlage oder Wärmepumpe bestehen.

den für diese Förderung anrechenbaren Kosten, der entsprechenden Förderung und der sonstigen BAFA-Förderung für Heizungsoptimierung und kleine BHKW. In den meisten Fällen ist die neue Förderung höher als vorher, so dass sich die Wirtschaftlichkeit bei geförderten Biomasseanlagen, Wärmepumpen und thermischen Solaranlagen sowie Gashybridwärmepumpen verbessert, teilweise erheblich.

Die neuen Fördersätze werden in den Tabellen 3 bis 7 verwendet. Deswegen gibt es dort neue Zeilen mit

**Diese Abbildung ersetzt die Abbildung im Buch auf der Seite 141:**



**Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:**  
[www.vzh.de/shop](http://www.vzh.de/shop)